

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (8) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2017/2018
- (9) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichsweiler
- (10) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (11) Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- (12) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

(8)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2017/2018

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 angemeldet werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Birkesdorf, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren;

Städt. GHS Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

Realschulen:

Städt. Realschule Bretzelweg, Ganztagsrealschule, Bretzelweg 95, 52353 Düren;

Städt. Realschule Wernersstraße, Wernersstraße 4 - 6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium, Europaschule mit bilingualem deutsch-französischen Zweig, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium, Gymnasium mit gebundenem Ganztag, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor, Europaschule mit bilinguaalem deutsch-englischen Zweig, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;
Stiftisches Gymnasium, Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Anmeldungen an den beiden Dürener Gesamtschulen:

Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 03.02.2017, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Montag, den 06.02.2017, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Dienstag, den 07.02.2017, von 8.30 Uhr
bis 13.00 Uhr,

Mittwoch, den 08.02.2017, von 8.30 Uhr
bis 15.30 Uhr,

Donnerstag, den 09.02.2017, von 8.30 Uhr
bis 15.30 Uhr,

Freitag, den 10.02.2017, von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 03.02.2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag, den 04.02.2017, von 10.00 Uhr
bis 14.00 Uhr,

Montag, den 06.02.2017, von 10.00 Uhr
bis 16.00 Uhr,

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Dienstag, den 07.02.2017, von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
Mittwoch, den 08.02.2017, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, den 09.02.2017, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, den 10.02.2017, von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Aufnahme- und Ablehnungsentscheidungen für die beiden Gesamtschulen werden den Eltern bis Freitag, den **17.02.2017** bekannt gegeben.

Das Anmeldeverfahren für die städtischen **Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien** sowie für das ebenfalls öffentliche **Stiftische Gymnasium** beginnt dann am **Montag, dem 20.02.2017** und endet am **Freitag, dem 17.03.2017**. Die Anmeldungen werden in den Schulsekretariaten schultäglich von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr entgegen genommen.

Während der Karnevalstage, also von Donnerstag, den 23.02. bis einschließlich Dienstag, den 28.02.2017 finden keine Anmeldungen statt.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule notwendigen **Anmeldeschein** mit der Schulformempfehlung.

Zusammen mit diesem **Anmeldeschein** werden ein stadteigener **Anmeldevordruck** sowie der Vordruck **Erklärung der/der Erziehungsberechtigten zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** an die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt zur Verwendung durch die Erziehungsberechtigten.

Für die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern auswärtiger Grundschulen halten die Sekretariate der weiterführenden Schulen die beiden letztgenannten Vordrucke bereit.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den **Anmeldeschein** sowie den **Anmeldevordruck** und die **Erklärung zur Schulanmeldung und zum Sorgerecht** in der Schule **persönlich** abzugeben.

Zur Anmeldung legen Sie bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule.

Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten

nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.01.2017

Paul Larue
Bürgermeister

(9)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichweiler

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 05.07.2016 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Waldstraße“ in Düren-Derichweiler für den Bereich nördlich der Waldstraße in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzustellen.

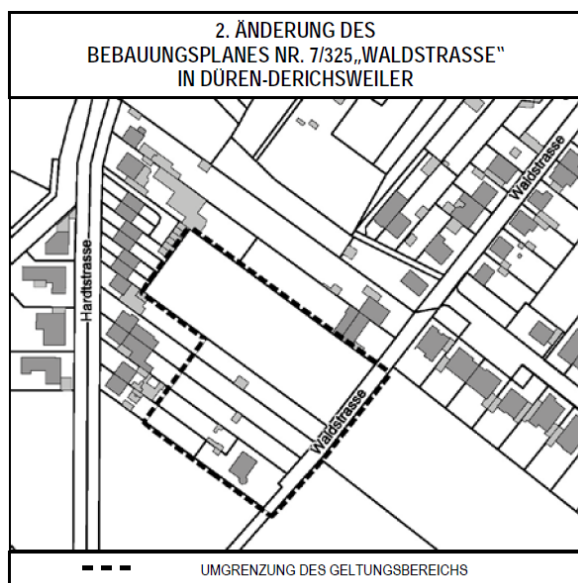
Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 abgesehen und keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der derzeit gültige Bebauungsplan spart bislang Teile des Geltungsbereiches aufgrund einer festgesetzten Freihaltezone für eine Hochspannungsleitung von einer Bebauung aus. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Rückbau der Hochspannungsleitung ist auch die im Bebauungsplan festgesetzte Freihaltezone entbehrlich und eine Bebauung der Grundstücke grundsätzlich möglich und im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich sinnvoll.

Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 30.01.2017 bis 03.03.2017 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	und	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	und	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags		08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 09.01.2017

Paul Larue
Bürgermeister

(10)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.P 422, 423

Düren, 12.01.2017

Das an Frau Fanka Elenova Ivanova, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Friedrich-Ebert-Platz 18, gerichtete Schreiben vom 12.01.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(11)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich be-

fassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

- Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
- In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit aus
 - im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, Mo. bis Mi. 07:30 bis 13 Uhr, Do. 07:30 bis 18:00 Uhr, Fr. von 07:30-13.00 Uhr, Sa. von 09.00-13:00 Uhr
 - im Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Mo. bis Do. von 08:00-17:00 Uhr und Fr. von 08:00-13:00 Uhr,
 - sowie zusätzlich im Bürgerbüro an den Sonntagen 19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr.
- Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 12. Januar 2017

Der Bürgermeister

(Larue)

(12)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

- Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
- Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Düren wird im Bürgerbüro, Markt 2, in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 13 Uhr sowie Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

- Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 12.01.2017

Der Bürgermeister

(Larue)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.